Amtliche Abkürzung: VwKostO-MWVW

Ausfertigungsdatum: 19.11.2012
Gültig ab: 01.01.2013
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

HESSEN

Fundstelle: GVBI. 2012, 484, ber. 2013, 44

Gliederungs-Nr: 305-69

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (VwKostO-MWVW)

Vom 19. November 2012

Zum 13.02.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember

2024 (GVBl. 2024 Nr. 79)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (VwKostO-MWVW) vom 19. November 2012	01.01.2013
Eingangsformel	01.01.2013
§ 1	01.01.2025
§ 2	01.01.2013
§ 3	01.01.2013
§ 4	01.01.2013
§ 5	01.01.2013
Anlage - Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis	01.09.2022
Anlage - Verwaltungskostenverzeichnis	01.01.2025
Anlage 1	01.01.2013
Anlage 2	01.01.2025
Anlage 3 - Erstattung von Gutachten	01.09.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBI. I S. 253), verordnet die Landesregierung:

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBI. I S. 114)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 (GVBI. I S. 705), wird aufgehoben.

Fußnoten

1) Hebt auf FFN 305-60

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage

zu§1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines	55
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines	51
Allgemeine Amtshandlungen	11
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	66

Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2 EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG	163
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	161
Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	166
Amtshandlungen nach der Gashochdruckleitungsverordnung	162
Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	1613
Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)	164
Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit	25
Anerkennungen und Überwachungen (Straße)	422
Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen	67
Ausübung eines Handwerks	131
Bauen und Wohnen	6
Baugenehmigung	61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung	62
Bauvorhaben (Straße)	412
Beratungskonferenz (Raumordnung)	52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen)	65
Berufsordnung, Wirtschafts- und	1
Berufs- und Unternehmensausübung	12

Börsenaufsicht	122
Bundesfernstraßen	421
Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung	723
Daten des öffentlichen Vermessungswesens	8
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	53
Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH)	113
Eisenbahnen, Seilbahnen	32
Energie	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen	41
Fluglärm, Luftverkehr	34
Gaststätten	224
Genossenschaftswesen	14
Geobasisdaten, Bereitstellung	81
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung	63
Gewerbe	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	22
Handwerk	13
Handwerks, Ausübung eines	131

Handwerks, Organisation des	132
Immobilienwertermittlung, Öffentliche	72
Kataster- und Vermessungswesen	71
Lärmemissionen	431
Liegenschaftsvermessungen	71
Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung	17
Messen, Ausstellungen, Märkte	223
Mess- und Eichwesen	112
Öffentliche Immobilienwertermittlung	72
Organisation des Handwerks	132
Raumordnung	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung	53
Raumordnungsverfahren, Einstellung	54
Reisegewerbe	222
Sachverständige	123
Schornsteinfegerwesen	15
Sicherheit und Ordnung an Straßen	42
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen)	64
Stehendes Gewerbe	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfungen	125

Straßenbahnen und Obuslinien	31
Straße	4
Straßenverkehr	33
Topografische Karten	83
Topografische Gebietskarten	84
Tourismus	111
Unschädlichkeitszeugnis	71222
Unternehmensausübung, Berufs- und	12
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	124
Vereinfachte Wertermittlung	722
Verkehr	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr)	331
Vermessung	121
Vermessungswesen, Kataster- und	71
Versicherungswesen	9
Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	91
Wertgutachten	721
Wirtschafts- und Berufsordnung	1
Wohnungswesen	68

Zufahrten (Straße) 411

Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen

67

Anlage 1 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323

Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712

Anlage 3 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Wirtschafts- und Berufsordnung		
11	Allgemeine Amtshandlungen		
111	Tourismus		
	Anerkennung oder Bestätigung als		
1111	Luftkurort, Erholungsort, Tourismusort		600
1112	Heilbad, Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort, Ort mit Heilquel- lenkurbetrieb		840
1113	Widerruf der Anerkennung oder Widerruf der Bestätigung nach Nr. 111		25 % von Nr. 1111 oder 1112
112	Mess- und Eichwesen		

1121	Benutzung von Kleinbus bis 8 Fahrgast- plätze, Kleinlastwagen bis 1,5 t Nutzlast, Kombiwagen (Auslagen)	je km	0,90
1122	Überprüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle und ggf. Durchführen von Maß- nahmen nach § 57 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes		200 bis 6 000
1123	Ermittlung und Bereitstellung eines elektronischen Zugangsschlüssels zu Datensätzen aus Verkehrsüberwachungs- geräten in den Messdatenbanken		110
113	Einheitlicher Ansprechpartner Hessen nach dem EAH-Gesetz		
1131	Verfahrensabwicklung nach § 71b des Hessischen Verwaltungsverfahrensge- setzes (HVwVfG), soweit keine Unterlagen nachgereicht werden		kostenfrei
1132	wenn das Verfahren nach Nr. 1131 größeren Verwaltungsaufwand verursacht hat, insbesondere durch die Vorlage unvollständiger Unterlagen oder durch mehrmalige Rückfragen des Kostenpflichtigen, zusätzlich zu Nr. 1131 für den darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand		
11321	bei einer im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidung	nach Zeitaufwand	höchstens 50 % der für die Sachentscheidung vorgesehenen Ge- bühr
11322	bei mehreren im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidungen	nach Zeitaufwand	höchstens 25 % der Summe der für die Sachent- scheidungen vorgesehenen Ge- bühren
1133	Auskunft nach § 71c HVwVfG		kostenfrei

12	Berufs- und Unternehmensausübung		
121	Vermessung		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermes- sungsingenieure (HÖbVIngG)		
1211	Zulassung als Öffentlich bestellte Vermes- sungsingenieurin oder Öffentlich bestell- ter Vermessungsingenieur (§ 3 Abs. 3 HÖbVIngG)	je Antrag	1 100
1212	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters (§ 6 Abs. 2 HÖbVIngG)	je Antrag	300
122	Börsenaufsicht		
	Amtshandlungen nach dem Börsengesetz (BörsG) und dem Depotgesetz		
1221	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse (§ 4 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 4 000
1222	Prüfung der Anzeige der Absicht, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger einer Börse zu erwerben (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BörsG), aufzugeben (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BörsG), den Betrag der bedeutenden Beteiligung zu erhöhen (§ 6 Abs. 1 Satz 6 BörsG), abzusenken oder die Beteiligung zu verändern (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 500
1223	Prüfung der Anzeige einer neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin oder eines Vertreters oder einer persönlich haftenden Gesellschafterin oder eines Gesellschafters (§ 6 Abs. 1 Satz 5 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 100
1224	Einholung von Auskünften von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Betei-	nach Zeitaufwand	mindestens 250

	ligung an dem Träger einer Börse, soweit sich die Annahme bestätigt, dass es sich um eine bedeutende Beteiligung handelt (§ 6 Abs. 1 Satz 7 BörsG)		
1225	Untersagung der Ausübung der Stimm- rechte (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 4 000
1226	Antrag auf Übertragung der Stimmrechte auf eine Treuhänderin oder einen Treu- händer (§ 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 BörsG) oder Antrag auf Widerruf der Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhän- ders (§ 6 Abs. 4 Satz 5 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 1 000
1227	Beauftragung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile (§ 6 Abs. 4 Satz 3 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 1 000
1228	Entscheidung über die Anerkennung eines Kreditinstituts als Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Depotgesetz)	nach Zeitaufwand	mindestens 4 000
1229	Erteilung nachträglicher Auflagen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Depotgesetz)	nach Zeitaufwand	mindestens 500
123	Sachverständige		
1231	Bestellung, Zulassung und Vereidigung		650 bis 6 500
124	Unternehmensbeteiligungsgesell- schaft		
	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesell- schaften (UBGG)		
1241	Anerkennung (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 UBGG)		650 bis 3 200
1242	Prüfung der Voraussetzungen des Verzichts und Bekanntmachung	nach Zeitaufwand	mindestens 250

	(§§ 18, 22 Abs. 2 UBGG)		
125	Straßenbahnbetriebsleiterprüfungen		
	Prüfung von Straßenbahnbetriebsleite- rinnen oder Straßenbahnbetriebsleitern nach der Straßenbahn-Betriebsleiter- Prüfungsverordnung (StrabBIPV)		
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		
1251	Zulassung zur Prüfung (§ 9 Abs. 1 StrabBIPV)		100
12521	Durchführung der Prüfung (§§ 10 bis 17 und 18 Abs. 2 StrabBIPV)		970
12522	Rücktritt von der Prüfung (§ 18 Abs. 1 StrabBIPV)		100
13	Handwerk		
131	Ausübung eines Handwerks		
	Amtshandlungen nach der Handwerks- ordnung (HwO)		
1311	Untersagung einer unzulässigen Handwerksausübung (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65
132	Organisation des Handwerks		
1321	Handwerksinnungen		
13211	Genehmigung eines Innungsbezirks (§ 52 Abs. 3 HwO)		60 bis 131
1322	Innungsverbände		
13221	Genehmigung der Satzung eines Landes- innungsverbandes (§ 80 Satz 2 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 90

13222	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Landesinnungsverbandes (§ 80 Satz 2 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 45
13223	Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines weiteren Landesinnungsverbandes (§ 79 Abs. 2 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 130
13224	Erteilung des Einvernehmens (§ 80 Satz 3 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 45
13225	Bescheinigung über die satzungsmäßige Vertretung (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 45
14	Genossenschaftswesen		
	Amtshandlungen nach dem Genossen- schaftsgesetz (GenG)		
141	Verleihung des Prüfungsrechts an Genos- senschaftsverbände (§§ 63, 63a GenG)	nach Zeitaufwand	
142	Befreiung von der Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers als Mitglied des Vorstandes eines Prüfungsverbandes (§ 63b Abs. 5 GenG)		150
15	Schornsteinfegerwesen		
	Amtshandlungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), der Hessischen Bauordnung (HBO), der Kehrund Überprüfungsordnung (KÜO)		
151	Bevollmächtigte Bezirksschorn- steinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger		
1511	Prüfung des Antrages auf Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornstein- feger einschließlich Qualifikationsprüfung		90

	(§ 9a Abs. 1 und 3 SchfHwG); bei gleichzeitiger Bewerbung auf mehrere Bezirke wird die Gebühr nur einmal erhoben		
1512	Prüfung eines Wiederholungsantrags nach Nr. 1511, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre von demselben Regierungspräsidium ein Antrag auf Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in einem anderen Bewerbungsverfahren abschließend geprüft wurde		45
1513	Bestellung als bevollmächtigte Bezirks- schornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 8 Abs. 1 Sch- fHwG)		570
1514	Anordnung, die Aufgaben in einem anderen Bezirk vorübergehend wahrzunehmen (§ 11 Abs. 3 und § 11a Abs. 1 SchfHwG) Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Übernahme der Aufgaben ohne wichtigen Grund abgelehnt wurde.	nach Zeitaufwand	
1515	Aufhebung der Bestellung als bevoll- mächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1516	Bestellung einer Stellvertretung (§ 10 Abs. 3 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	
152	Aufsichtsbehördliche Amtshand- lungen		
1521	Erstellen eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 SchfHwG) oder Erlass einer Duldungsverfügung gegen die Eigen- tümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer von Grund- stücken und Räumen zur Durchführung ei- ner verweigerten Feuerstättenschau oder einer anlassbezogenen Überprüfung (§ 1	nach Zeitaufwand	mindestens 80

	Abs. 3 SchfHwG i.V.m. § 14 Abs. 1 oder § 15 Satz 1 SchfHwG)		
1522	Erhöhen der Anzahl von Kehrungen oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1523	Von der Kehr- und Überprüfungsordnung abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1524	Feststellung rückständiger Kosten durch Bescheid (§ 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1525	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§ 21 Abs. 1 SchfHwG) Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Pflichtverletzung festgestellt wurde.	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1526	Verfügung von Sicherungsmaßnahmen bei Anlagen, die nicht betriebs- oder brandsicher sind und bei denen Gefahr im Verzug besteht (§ 14 Abs. 2 Satz 4 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	
153	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach der HBO		
	Für Leistungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirks- schornsteinfeger sind nach § 41 der Hessi- schen Prüfberechtigten- und Prüfsach- verständigenverordnung (HPPVO) Kosten nach den Untergruppen 153 und 154 zu erheben.		
1531	Prüfung und Beurteilung zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 68 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		

15311	bei Errichtung einer Feuerstätte, einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Blockheizkraftwerk), einer verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpe, einer feuerbeheizten Sorptionswärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates einschließlich der zugehörigen - auch bauseits vorhandenen - Abgasleitungen, Abgasanlagen und Schächte zur Ableitung der Abgase oder Verbrennungsgase		157
15312	bei Errichtung einer systemzertifizierten Feuerungsanlage, einschließlich der zugehörigen - auch bauseits vorhandenen - Schächte	70 % von Nr. 15311	
15313	bei Errichtung einer Feuerstätte ein- schließlich Verbindungsstück (ohne senk- rechte Abgasanlage) an einer bereits ge- prüften und nachweisbar mängelfreien Abgasanlage	50 % von Nr. 5311	
15314	bei Errichtung einer Abgasanlage		93
15315	im Rahmen der Beratung vor Errichtung von Anlagen nach Nr. 15311 bis 15314 anzurechnen. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die Gebühr nach Nr. 15311 bis 15314 anzurechnen.	bis zu 50 % von Nr. 15311 bis 15314, höchstens 35 % bei mehr als einer Anlage	mindestens 40
15316	Zuschläge		
153161	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung, einer Wärme- pumpe oder eines entsprechend betrie- benen Kälteaggregates, wenn die vorge- nannten Anlagen zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgas- anlage betrieben werden		57
153162	für zusätzlich erforderliche und durchge- führte Begutachtung und Prüfung einer vor Ort errichteten Feuerstätte (z.B. Heiz-		45

	kamin nach DIN 13229, Kachelofen oder offener Kamin nach TROL) oder einer ge- werblich genutzten Dunstabzugsanlage einschließlich der erforderlichen Hauben, Lüftungsdecken und ähnlichem		
153163	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftver- sorgung je Lüftungseinheit (Be- und Ent- lüftung) bei Anlagen nach Nr. 15311 bis 15313 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	45
153164	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung ei- ner Abgasanlage mit Mehrfachbelegung		23
153165	für zusätzlichen Aufwand je Prüfung einer Feuerstätte mit Anschluss an eine Abgas- anlage in Mehrfachbelegung		16
153166	für die Prüfung einer Anlage von mehr als 350 kW Gesamtnennwärmeleistung	30 % von Nr. 15311 bis 15313	
15317	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen Gebühren nach Nr. 15311 bis 15314 mehrmals oder nebeneinander an, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 %; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 153161 bis 153166 und nicht für Gebühren nach Nr. 1532 bis 1543.		
1532	Nachschau zu Nr. 15311 bis 15314 Die erste Nachschau ist gebührenfrei.	je Anlage und Nach- schau	47
1533	Prüfung und Beurteilung zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 68 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abluft für die Errichtung einer gewerblich genutzten Dunstabzugsanlage einschließlich der erforderlichen Hauben, Lüftungsdecken und ähnlichem		100 bis 376

154	Sonstige Prüfungen und Nachweise nach der HBO		
1541	Dichtigkeitsprüfung von Abgasanlagen		
15411	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	47
15412	mittels Messung	je Vorgang	12
1542	Messtechnischer Nachweis der ausrei- chenden Verbrennungsluftversorgung	je Stunde	69
1543	Überprüfung und Begutachtung sonsti- ger Anlagen nach der HBO im Auftrag der Bauherrschaft	je Stunde	69
16	Energie		
161	Amtshandlungen nach dem Energie- wirtschaftsgesetz (EnWG)		
1611	Amtshandlungen der nach Landes- recht zuständigen Behörde		
16111	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG		
161111	Niederspannungsnetze		500 bis 2 500
161112	Mittelspannungsnetze		2 500 bis 6 500
161113	Hochspannungsnetze		6 500 bis 14 500
161114	Höchstspannungsnetze		14 500 bis 26 500
161115	Niederdrucknetze		500 bis 2 500
161116	Mitteldrucknetze		2 500 bis 6 500
161117	Hochdrucknetze bis 16 bar		6 500 bis 14 500

161118	Hochdrucknetze über 16 bar		14 500 bis 26 500
161119	Versagen einer Genehmigung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EnWG), Untersagen des Netzbe- triebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EnWG)	75 % von Nr. 161111 bis 161118	
16112	Feststellung, ob eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG erforderlich ist und ggf. Umschreibung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 EnWG Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161111 bis 161118 erhoben werden.		500
16113	Entscheidung über Einwände gegen die Feststellung des Grundversorgers (§ 36 Abs. 2 Satz 4 EnWG)	nach Zeitaufwand	
16114	Planfeststellung		
161141	Feststellung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb sowie zu der Änderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln und Gasversorgungsleitungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG sowie § 2 Abs. 3 Energieleitungs- ausbaugesetz) bei Investitionskosten bis		
1611411	1 Mio. EUR		13 000
1611412	3 Mio. EUR		19 000
1611413	5 Mio. EUR		24 000
1611414	über 5 Mio. EUR	jede weiteren 2 Mio. EUR zusätzlich	4 000
161142	Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln und Gasversorgungsleitungen (§ 43 Abs. 1	75 % von Nr. 1611411 bis 1611414	

	Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 43b EnWG und § 74 Abs. 6 VwVfG)		
161143	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 5 i. V. m. den §§ 7 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161141 oder 161142 erhoben werden.		150 bis 10 000
161144	Auslagen für den Einsatz von externen Verwaltungshelfern auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HVwKostG	
161145	Entscheidung bei Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161141 oder 161142 erhoben werden.		150 bis 10 000
161146	Planänderungen (§ 43d EnWG i.V.m. § 76 HVwVfG)	50 % von Nr. 1611411 bis 1611414	
161147	Verlängerung des Planfeststellungsbe- schlusses (§ 43c Nr. 1 EnWG)	10 % von Nr. 1611411 bis 1611414	
16115	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG) oder Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG	nach Zeitaufwand	
16116	Festsetzung der Entschädigung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 und § 45a EnWG)	nach Zeitaufwand	
16117	Feststellung der Zulässigkeit der Enteig- nung (§ 45 Abs. 2 EnWG)	nach Zeitaufwand	
16118	Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG		500 bis 15 000
16119	Beratung vor Antragstellung auf Feststel- lung des Plans oder Plangenehmigung	nach Zeitaufwand	

	Schließt sich innerhalb eines Jahres ein Genehmigungsverfahren an, wird die Ge- bühr bei der Gebühr nach Nr. 161141 bis 161142 angerechnet.	
1612	Amtshandlungen der Landesregulie- rungsbehörde nach § 54 EnWG	
16121	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbe- trages gegenüber dem Unternehmen (§ 33 Abs. 1 EnWG)	2 500 bis 50 000
16122	Genehmigung der Entgelte für den Netz- zugang (§ 23a EnWG)	1 000 bis 25 000
16123	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen	1 000 bis 90 000
16124	Abweisung eines Antrages (§ 31 Abs. 2 Satz 2 EnWG)	50 bis 5 000
16125	Entscheidungen der Regulierungsbehörde (§ 31 Abs. 3 Satz 1 EnWG)	500 bis 90 000
16126	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	100 bis 90 000
16127	Entscheidungen nach § 110 Abs. 2 EnWG	500 bis 15 000
16128	Überprüfung der Entgelte nach § 110 Abs. 4 Satz 1 EnWG	500 bis 10 000
16129	Erteilung von beglaubigten Abschriften (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG)	15
1613	Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	
16131	Genehmigung nach § 5 Abs. 3 ARegV	500 bis 5 000

16132	Genehmigung nach § 10a ARegV		500 bis 5 000
16133	Bestätigung der Notwendigkeit der Maß- nahme nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV	nach Zeitaufwand	
16134	Genehmigung eines Investitionsbudgets (§ 23 Abs. 6 ARegV)		500 bis 100 000
16135	Entscheidung nach § 25a ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG		500 bis 5 000
16136	Festlegung oder Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV		500 bis 100 000
16137	Festlegung oder Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 ARegV		200 bis 50 000
16138	Entscheidung über die Anpassung der Erlösobergrenze nach § 34a Abs. 1 Satz 1 ARegV		500 bis 5 000
1614	Amtshandlungen nach der Stromnetzent- geltverordnung (StromNEV)		
16141	Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes oder Befreiung von Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV)		500 bis 15 000
16142	Entgegennahme der schriftlichen Anzeige nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV		100 bis 15 000
16143	Untersagung nach § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV und Aufgabe von Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV		500 bis 5 000
162	Amtshandlungen nach der Gashoch- druckleitungsverordnung (GasH- DrLtgV)		
1621	Zulassung einer Ausnahme (§ 2 Abs. 3 GasHDrLtgV)		500 bis 15 000

1622	Prüfung, ob eine Beanstandung nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist (einschl. Nichtbean- standungsbescheid nach § 5 Abs. 4 GasH- DrLtgV), bei Investitionskosten bis		
16221	125 000 EUR		500
16222	250 000 EUR		1 000
16223	500 000 EUR		2 000
16224	2 Mio. EUR		4 000
16225	10 Mio. EUR		8 000
16226	50 Mio. EUR		16 000
16227	über 50 Mio. EUR	jede weitere 10 Mio. EUR zusätzlich	3 000
1623	Beanstandung eines Vorhabens und ggf. Festlegung erforderlicher Auflagen (§ 5 Abs. 2 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1624	Untersagung des Betriebs einer Gashoch- druckleitung, ggf. Festsetzen von Bedin- gungen und Auflagen (§ 6 Abs. 4 GasH- DrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1625	Prüfung und Entscheidung bei wesent- lichen Änderungen (§ 8 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1626	Anordnung der Überprüfung von Gashoch- druckleitungen aus besonderem Anlass (§ 10 Abs. 1 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1627	Anordnung wiederkehrender Prüfungen von Gashochdruckleitungen (§ 10 Abs. 2 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	

1628	Änderungsverlangen nach § 20 GasH- DrLtgV	nach Zeitaufwand	
1629	Sachverständige		
16291	Anerkennung von Sachverständigen (§ 11 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
16292	Anpassung der Anerkennung an das neue Recht (§ 15 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
163	Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2 EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG		
1631	Anforderungen nach § 4 Abs. 7 Satz 2 EVPG oder § 10 Abs. 3 EnVKG Die erste Anforderung ist gebührenfrei.	nach Zeitaufwand	
1632	Prüfungen und Marktüberwachungsmaß- nahmen		
16321	nach § 7 EVPG		100 bis 30 000
16322	nach § 8 EnVKG	nach Zeitaufwand	
16323	nach § 10 EnVKG		100 bis 30 000
1633	Anerkennung als zugelassene Stelle (§ 11 Abs. 2 EVPG)		
16331	für den ersten Produkttyp nach Durchfüh- rungsrechtsvorschrift		750 bis 5 000

16332	für jeden weiteren Produkttyp nach Durch- führungsrechtsvorschrift		250 bis 2 500
1634	Überwachung der zugelassenen Stelle (§ 11 Abs. 4 EVPG)	nach Zeitaufwand	
164	Amtshandlungen nach der Verord- nung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)		
1641	Beanstandung angezeigter weiterer technischer Anforderungen (§ 17 Abs. 2 AVBFernwärmeV)		65 bis 3 200
1642	Zulassung einer Ausnahme (§ 18 Abs. 3 AVBFernwärmeV)		65 bis 3 200
165	Anordnung nach § 6 der Konzessions- abgabenverordnung i.V.m. §§ 65 und 69 EnWG		130 bis 13 000
166	Amtshandlungen nach dem Erneu- erbare-Energien-Gesetz		
1661	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung		150
17	Maßnahmen im Rahmen der Markt- überwachung		
171	Überprüfung von Textilerzeugnissen nach der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 so- wie dem Textilkennzeichnungsgesetz und von Glaswaren nach dem Kristallglaskenn- zeichnungsgesetz		
1711	Feststellung einer fehlerhaften Kennzeich- nung oder eines Mangels in der Zusam- mensetzung, der Bestandteile oder der		62 bis 310

	Eigenschaften des Produktes (einschließ- lich einfache Produktprüfung)		
1712	Untersagung des Inverkehrbringens oder Beschränkung der Bereitstellung auf dem Markt eines mangelhaft oder unrecht- mäßig gekennzeichneten Produktes oder Verfügung zu dessen Beseitigung oder Vernichtung		124 bis 310
172	Maßnahmen nach § 8 Marktüberwa- chungsgesetz und Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1020	nach Zeitaufwand	
2	Gewerbe		
	Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO), der Pfandleiherverordnung (PfandlV), der Bewachungsverordnung (BewachV), der Versteigererverordnung (VerstV), der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), dem Hessischen Gaststätten- gesetz (HGastG) und der Verordnung über die Sperrzeit		
21	Allgemeine Amtshandlungen		
211	Auskunft aus dem Gewerberegister		
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerbere- gister (Listen, Kartei) oder aus Nachschla- gewerken beantwortet werden kann	je Person	11 bis 22
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	33
2113	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand	
2114	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei)	je Person	8 bis 16 mindestens 84

	oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann		
212	Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Beru- fen und Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen		
2121	Eingangsbestätigung von Anzeigen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (§ 13a Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	
2122	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation (§ 13a Abs. 2 Satz 3 GewO)	nach Zeitaufwand	
2123	Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen (§ 13c Abs. 1 GewO)	nach Zeitaufwand	
2124	Aufforderung zur Vorlage von Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen (§ 13c Abs. 4 Satz 4 GewO)	nach Zeitaufwand	
2125	Eingangsbestätigung von Anträgen zur Anerkennung ausländischer Befähigungs- nachweise (§ 13c Abs. 5 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	
2126	Unterrichtung über eine Fristverlängerung (§ 13c Abs. 5 Satz 4 GewO)	nach Zeitaufwand	
2127	Aufforderung zur Vorlage geeigneter Unterlagen (§ 13c Abs. 5 Satz 5 GewO)	nach Zeitaufwand	
2128	Ausstellen eines Europäischen Berufsaus- weises	nach Zeitaufwand	
213	Gewerbeanzeige		

2131	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28
2132	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		8
214	Anordnung der Betriebsschließung bei einem zulassungspflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wird, oder wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65
215	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	nach Zeitaufwand	
216	Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	nach Zeitaufwand	
22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersa- gungen		
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren.		
2202	Erteilung einer nachträglichen Auflage	nach Zeitaufwand	
221	Stehendes Gewerbe		
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	nach Zeitaufwand	
2212	(aufgehoben)		
2213	Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)		

22131	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih - oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		330 bis 1 530
22132	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)		33
22133	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandIV)		33
2214	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)		
22141	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 Satz 1 GewO). Bei Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis ist die Gebühr gesondert zu erheben.		330 bis 1 850
22142	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (§ 34a Abs. 4 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 70
22143	Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden bzw. seiner Vertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34a Abs. 1 Satz 5 und 10 GewO sowie von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und Satz 7 GewO	nach Zeitaufwand	mindestens 70
22144	Unterrichtung über das Wahlrecht nach § 13 Abs. 2 BewachV	nach Zeitaufwand	
2215	Versteigerergewerbe (§ 34b GewO)		
22151	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grund- stücke oder fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)		
221511	für natürliche Personen		333

221512	für juristische Personen		388
22152	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers (§ 34b Abs. 5 GewO)		333
221521	Eingangsbestätigung über eingereichte Unterlagen (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	
221522	Fristverlängerung (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 3 GewO)	nach Zeitaufwand	
22153	Zulassung von Ausnahmen nach der VerstV		
221531	Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Ver- stV)	nach Zeitaufwand	
221532	Verkürzung der Anzeigefrist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221533	Verkürzung der Abstandsfrist zur vorhergehenden Versteigerung sowie der Frist betreffend die Dauer der Versteigerung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221534	Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Ge- legenheit zur Besichtigung des Versteige- rungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)		22
221535	Ausnahmen von dem Verbot, Handels- waren zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221536	Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	

221537	Untersagung, Aufhebung und Unterbre- chung einer Versteigerung (§ 9 VerstV)	nach Zeitaufwand	
2216	Erlaubnisse nach den §§ 34c und 34i GewO für Immobilienmakler, Bauher- ren, Baubetreuer, Wohnimmobilien- verwalter, Darlehensvermittler und Immobiliardarlehensvermittler		
22161	Erlaubnis als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a), als Baubetreuerin oder Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b), als Wohnimmobilienverwalterin oder Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)		
221611	für natürliche Personen		338
221612	für juristische Personen		392
22162	Erlaubnis als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), als Immobiliardarlehensvermittlerin oder Immobiliardarlehensvermittler (34i Abs. 1 Satz 1)		114 bis 2 450
22163	Maßnahmen bei fehlendem Nachweis über die Weiterbildung von Immobilienmaklern, Wohnimmobilienverwalterinnen oder Wohnimmobilienverwaltern und deren mit der Betriebsleitung oder Leitung einer Zweigstelle beauftragten angestellten Beschäftigten (§§ 29, § 34c Abs. 2a GewOi.V.m. § 15b Abs. 3 MaBV)	nach Zeitaufwand	
22164	Untersagung der Beschäftigung von Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Positi-	nach Zeitaufwand	mindestens 70

	on für diese Tätigkeit verantwortlich sind (§ 34i Abs. 6 Satz 2)		
22165	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die mit der Betriebsleitung oder Leitung einer Zweigniederlassung beauftragt sind (§ 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 9 MaBV oder § 34i Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 17 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
22166	Prüfung der Erklärungen nach § 16 Abs. 1 MaBV (Prüfbericht außer in den Fällen der Negativerklärung)		55,50
22167	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2 MaBVoder § 15 Abs. 1 Satz 1 der Immobiliardarlehensvermittlungsver- ordnung)	nach Zeitaufwand	
2217	Durchführung des § 35 GewO		
22171	Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 und 7a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 87
22172	Gestattung der Fortführung des Gewerbe- betriebes durch eine Stellvertretung (§ 35 Abs. 2 GewO)		87 bis 980
22173	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 187
2218	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GewO an- stelle des Gewerbetreibenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abge- golten.		77,50
2219	Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse		

22191	Vorläufige Gestattung der Gewerbefort- führung (§ 46 Abs. 3 GewO)		33 bis 289
22192	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzes- sionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)		33 bis 356
22193	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GewO)		33 bis 723
22194	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren (§ 51 GewO)	nach Zeitaufwand	
222	Reisegewerbe		
22211	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		
222111	für natürliche Personen		333
222112	für juristische Personen		388
222113	Ausstellen einer Gewerbelegitimations- karte (§ 55b Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
22212	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 i. V. m. § 60c Abs. 2 GewO)		33
22213	Eintragen von Nachträgen (z.B. Ergänzen der Handelsgegenstände)		33 bis 66
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		33

22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55c GewO)		28
222151	Ausstellen der Empfangsbestätigung (§ 55c GewO i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO)		8
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers		
222161	Entgegennahme der Anzeige einer Verkaufsveranstaltung (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO)		76
222162	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere kur- ze Veranstaltungen in einem Kreis- oder Gemeindegebiet aus einem Verkaufs- wagen oder Ähnlichem oder sonst im Frei- en		11 bis 76
222163	Untersagung (§ 56a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
22217	Untersagung einer reisegewerbekarten- freien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
22218	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
22219	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)		39 bis 355
22220	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)		33 bis 355
22221	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 132
22222	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60d GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66

2223	Zulassung von Ausnahmen im Reise- gewerbe		
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbe- karte für besondere Verkaufsveranstal- tungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisege- werbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 GewO)		33
22233	hinsichtlich der Verbote des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	je Verbot	33
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 61a Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
223	Messen, Ausstellungen, Märkte		
2231	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 153
2232	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
2233	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
2234	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71b Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
224	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG		
2241	Anzeige eines Gaststättengewerbes		

22411	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m.		28
	§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		
22412	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO)		8
2242	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)		
22421	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetz- lichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand	mindestens 55
22422	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeits- prüfung		11
2243	Untersagung der gastgewerblichen Tätig- keit (§ 4 HGastG)	nach Zeitaufwand	
2244	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)		11 bis 66
2245	Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HGastG) Ergibt die Überprüfung, dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr.	nach Zeitaufwand	
2246	Beschäftigungsverbot und Anordnungen		
22461	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 10 Abs. 1 HGastG)	nach Zeitaufwand	
22462	Erlass von Anordnungen	nach Zeitaufwand	

	(§ 10 Abs. 2 HGastG)		
2247	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG)	nach Zeitaufwand	
2248	Anerkennung von behördlichen Überprü- fungen anderer Bundesländer (§ 13 HGastG)		33
225	Amtshandlungen nach der Verord- nung über die Sperrzeit		
2251	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststät- tengewerbe oder eine öffentliche Vergnü- gungsstätte nach § 4	nach Zeitaufwand	höchstens 1 800
2252	Vorverlegung des Beginns oder Hinaus- schieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	je Anordnung	122
2253	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3		gebührenfrei
226	Prostitutionsgewerbe		
	Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz Die Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Art. 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG findet keine Anwendung.		

2261	Erlaubnisprüfung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 2 Abs. 3 bis 7		
22611	Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 4 Satz 1)		500 bis 15 000
22612	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsge- werbes (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2)		50 bis 7 500
22613	Stellvertretungserlaubnis		
226131	Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes durch eine Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2)		250 bis 2 500
226132	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsge- werbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2)		175 bis 1 250
2262	erneute Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen (§ 15 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 100
2263	Auflagen, Anordnungen, sonstige Amtshandlungen		
226301	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage (§ 17 Abs. 1 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
226302	Erteilen einer selbstständigen Anordnung (§ 17 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
226303	Zulassen einer Ausnahme für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall (§ 18 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 40

3	Verkehr		
226312	Untersagung der Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe (§ 25 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 80
226311	Verpflichtung des Betreibers eines Prosti- tutionsgewerbes zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 Satz 1)	nach Zeitaufwand	mindestens 55
226310	Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostituti- onsgewerbes (§ 22 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 20
226309	Untersagung des Aufstellens eines Prostitutionsfahrzeuges (§ 21 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5)	nach Zeitaufwand	mindestens 80
226308	Erlass einer Anordnung für die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs und dessen Be- trieb (§ 21 Abs. 3 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
226307	Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges und deren Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1)	nach Zeitaufwand	mindestens 100
226306	Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung (§ 20 Abs. 4 und 5)	nach Zeitaufwand	mindestens 80
226305	Erlass einer Anordnung im Zusam- menhang mit der Prüfung einer angezeig- ten Prostitutionsveranstaltung (§ 20 Abs. 3 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
226304	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen und deren Prüfung (§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1)	nach Zeitaufwand	mindestens 100

1	I	1	I
31	Straßenbahnen und Obuslinien		
	Amtshandlungen nach dem Personenbe- förderungsgesetz (PBefG), der Straßen- bahn-Bau- und Betriebsordnung (BOS- trab) und der Straßenbahn-Betriebsleiter- Prüfungsverordnung (StrabBIPV)		
3111	Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 PBefG) oder für Erweiterungen oder wesentliche Änderungen des Unter- nehmens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)		
	für die erste Million EUR des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	0,1 %	
	für den Mehrbetrag bis 1,5 Millionen EUR	0,05 %	
	für den Mehrbetrag bis 2,5 Millionen EUR	0,025 %	
	für den weiteren Mehrbetrag	0,0125 %	mindestens 160
3112	Genehmigung der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PBefG)		65 bis 1 300
3113	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes (§ 21 Abs. 4 PBefG)		200 bis 1 000
3114	Planfeststellung		
311401	Die Gebühr richtet sich nach den Bau- kosten und dem jeweiligen Schwie- rigkeitsgrad (Zone) bei der Baurecht- schaffung.		
	Zu den Baukosten gehören alle im Zusam- menhang mit dem geplanten Projekt tat-		

	sächlich entstandenen Kosten nach DIN 276 sowie die Grunderwerbskosten.		
31141	Feststellung des Plans für die Betriebs- anlage beim Bau neuer oder der Ände- rung bestehender Straßenbahnen (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG)		
311411	bei einem Projekt, für dessen Baurecht- schaffung ein geringer Aufwand erfor- derlich ist (insbesondere wenn die bean- tragte Entscheidung ohne weitere Ermitt- lungen ergehen kann und keine oder ein- fach zu bescheidende Einwände vorlie- gen)	Anlage 1, Zone 1	
311412	bei einem Projekt, für dessen Baurecht- schaffung ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich ist	Anlage 1, Zone 2	
311413	bei einem Projekt, für dessen Baurecht- schaffung ein überdurchschnittlicher Auf- wand erforderlich ist (wenn Entschei- dungen über umfangreiche oder rechtlich schwierige Einwände oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, Betriebsbeein- trächtigungen, Beeinträchtigungen von Gebieten mit besonderen naturschutz- rechtlichen Anforderungen zu treffen sind oder weitere Ermittlungen in erheblichem Umfang oder wesentliche Planänderungen erforderlich werden)	Anlage 1, Zone 3	
31142	Plangenehmigung (§ 28 Abs. 1a i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG)	Anlage 1, Zone 1	
31143	Planänderung (§ 28 PBefG i.V.m. § 76 HV-wVfG)	25 % von Nr. 311411 bis 311413	
31144	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG)	25 % von Nr. 311411	

31145	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 5 i.V.m. den §§ 7 bis 12 UVPG) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 31141 bis 31142 erhoben werden.		150 bis 10 000
3115	Entscheidung bei fehlender Einigung (§ 31 Abs. 5 PBefG)		40 bis 200
3116	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten (§ 32 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 PBefG)		40 bis 200
3117	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs (§ 37 PBefG)		220 bis 650
3118	Zustimmung zu Beförderungsentgelten (§ 39 Abs. 1 PBefG)		65 bis 2 000
3119	Zustimmung zu Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 6 PBefG)		30 bis 200
3120	Zustimmung zu Fahrplänen (§ 40 Abs. 2 PBefG)	je Linie	30 bis 200
3121	Genehmigung von Ausnahmen (§ 6 BOS-trab)	nach Zeitaufwand	mindestens 200
3122	Prüfung der Pläne für Betriebsanlagen, Er- teilung eines Zustimmungsbescheides (§ 60 Abs. 3 BOStrab)	nach Zeitaufwand	mindestens 200
3123	Aufsicht über den Bau neuer oder geänderter Betriebsanlagen (§ 61 BOStrab)	nach Zeitaufwand	
3124	Inbetriebnahmegenehmigung neuer oder geänderter Betriebsanlagen oder Fahr- zeuge, Erteilung der Inbetriebnahmege- nehmigung (§ 62 Abs. 1 und 6 Satz 1 BOS- trab)		

321	Aufsicht		
32	Eisenbahnen, Seilbahnen Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Hessischen Eisenbahngesetz (HEisenbG), dem Hessischen Seilbahngesetz (HSeilbG), dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG), der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), der Seilbahnverordnung (SeilbV) und dem Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG)		
3129	Aufsichtsbehördliche Anordnungen (§ 5 Abs. 1 und 5 BOStrab)	je Anordnung	50 bis 6 000
3128	Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (§ 58 Abs. 3 BOStrab)		65 bis 320
3127	Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das Streckennetz oder Teile des Netzes (§ 50 BOStrab)		70 bis 400
3126	Bestätigung der Bestellung der Betriebs- leiterin oder des Betriebsleiters oder einer mit der Stellvertretung bestellten Person (§ 9 BOStrab)		200 bis 1 300
3125	Entscheidung über die Zulassung zur Prü- fung zum Betriebsleiter (§ 9 StrabBIPV)	nach Zeitaufwand	
31243	für jedes weitere Fahrzeug desselben Typs		200 bis 300
31242	für das erste Fahrzeug		300 bis 2 600
31241	für Betriebsanlagen	nach Zeitaufwand	mindestens 300

32111	Durchführung der Eisenbahnverwaltungs- aufsicht und der eisenbahntechnischen Aufsicht (§ 3 HEisenbG) sowie der Seilbahnaufsicht (§ 18 HSeilbG)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
32112	Aufsichtsbehördliche Anordnung		50 bis 1 000
32113	Bestätigung der Bestellung einer Person zur Betriebsleitung oder zu deren Stellver- tretung (§ 8 Abs. 3 HEisenbG) Mit der Gebühr ist die Prüfungsgebühr des Eisenbahn-Bundesamtes abgegolten.		120 bis 5 000
32114	Zustimmung zur Aufnahme oder Erweiterung des Betriebs einer Eisenbahn (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HEisenbG oder § 7f Abs. 1 AEG)		60 bis 800
32115	Abnahme der Anlage vor Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HEisenbG)		120 bis 3 000
32116	Gestattung der Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die keine Eisenbahnfahr- zeuge sind (§ 10 HEisenbG)		80 bis 1 000
32117	Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der EBO (§ 3 Abs. 1 Nr. 1b und Nr. 2b EBO) oder Erteilung einer Genehmigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EBO)		60 bis 2 500
32118	Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger (§ 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO)		80 bis 1 000
32119	Genehmigung des Einsatzes neuer Fahrzeuge (§ 32 Abs. 1 i.V.m. § 18 EBO)		120 bis 2 500
32120	Genehmigung von Bauten in der Nähe von Bahnanlagen (§ 5 HEisenbG)		120 bis 3 000

32121	Genehmigung einer Ausnahme nach § 17 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 SeilbV		55 bis 400
32122	Bestätigung der Bestellung der Betriebs- leitung oder deren Stellvertretung (§ 13 Abs. 2 HSeilbG)		80 bis 400
32123	Untersuchung gefährlicher Ereignisse (§ 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AEG)	nach Zeitaufwand	mindestens 300
322	Genehmigungen		
32211	Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG), Genehmigung zur selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG), Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 AEG) als öffentliche Eisenbahn oder Genehmigung einer Änderung		200 bis 1 600
32212	Genehmigung zur Stilllegung einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung (§ 11 AEG)		120 bis 1 500
32213	Genehmigung von Beförderungsbedingungen oder Beförderungsentgelten (§ 12 Abs. 3 AEG)		55 bis 2 000
32214	Verfahren zur Freistellung von Bahnbe- triebszwecken (§ 23 AEG)		150 bis 5 000
323	Planfeststellung		
32301	Zu den Baukosten gehören alle im Zusam- menhang mit dem geplanten Projekt tat- sächlich entstandenen Kosten nach DIN 276 sowie die Grunderwerbskosten.		
32302	Die Gebühr richtet sich nach den Bau- kosten und dem jeweiligen Schwie- rigkeitsgrad (Zone) bei der Baurecht- schaffung.		

3231	Feststellung des Plans (§ 18 AEG, § 4 HSeilbG i.V.m. § 74 HVwVfG)		
32311	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein geringer Aufwand erforderlich ist, z. B. wenn die beantragte Entscheidung ohne weitere Ermittlungen ergehen kann und keine oder einfach zu bescheidende Einwände vorliegen.	Anlage 1, Zone 1	
32312	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich ist, z. B. bei einer Maßnahme, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn über mehrere unterschiedliche Einwände zu entscheiden ist oder weitere Ermittlungen und gegebenenfalls Planänderungen erforderlich werden.	Anlage 1, Zone 2	
32313	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich ist, z. B. wenn Entscheidungen über umfangreiche oder rechtlich schwierige Einwände oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, Betriebsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (§ 32 BNatSchG, § 14 HAGBNatSchG) und ähnliches zu treffen sind oder weitere Ermittlungen in erheblichem Umfang oder wesentliche Planänderungen erforderlich werden.	Anlage 1, Zone 3	
3232	Genehmigung des Plans (§ 18 AEG, § 4 HSeilbG i.V.m. § 74 Abs. 6 HVwVfG)	Anlage 1, Zone 1	
3233	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 18 AEG, § 4 HSeilbG i.V.m. § 74 Ab- s. 7HVwVfG)	25 % von Nr. 32311	
3234	Verlängerung des Planfeststellungsbe- schlusses (§ 18c Nr. 1 AEG)	10 % von Nr. 32311 bis 32313	

3235	Planänderung (§ 18d AEG, § 4 SeilbG i.V.m. § 76 HV- wVfG)	Nr. 32311 bis 32313	
3236	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 5 i.V.m den §§ 7 bis 12 UVPG) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 3231 bis 3232 erhoben werden.		150 bis 10 000
324	Anhörungsverfahren		
3241	Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a und § 18c Nr. 2 AEG i.V.m. § 3 Abs. 2 BEVVG bei Planfeststellungsver- fahren für Eisenbahnen des Bundes	nach Zeitaufwand	mindestens 100
32411	Einsatz von externen Verwaltungshelfern auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragsstellers, zusätzlich zu Nr. 3241	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HVwKostG	
1			
325	Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Seilbahnen		
325 3251			160 bis 1 500
	und Seilbahnen Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, bei neuen Kreuzungen Überführungen herzustellen		160 bis 1 500

33	Straßenverkehr Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		
331	Verkehrsbeschränkungen		
3311	Zuteilen einer Plakette	je Kraftfahrzeug	4
3312	Erteilen einer Ausnahme		
33121	für das erste Kraftfahrzeug		13,65
33122	für jedes weitere Kraftfahrzeug		4
3313	Versagen einer Ausnahme	nach Zeitaufwand	mindestens 30
34	Luftverkehr		
341	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG)		
3411	Zulassung von Ausnahmen von Bauver- boten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 FluglärmG		300 bis 1 500
3412	Antrag auf Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 FluglärmG		
34121	Zusicherung der Erstattungsfähigkeit der beantragten Aufwendungen Der bereits abgerechnete Prüfaufwand wird bei der Festsetzung nach Nr. 34122 angerechnet.		100 bis 1 500
34122	Festsetzung der erstattungsfähigen Höhe der Aufwendungen		50 bis 1 500

3413	Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9 Abs. 5 FluglärmG		100 bis 800
4	Straße Amtshandlungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) und dem Telekommunikationsgesetz		
41	Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffent- lichen Straßen		
401	Die Auslagen für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind mit der Gebühr abgegolten.		
411	Zufahrten		
4111	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (§§ 8, 8a FStrG, § 19 HStrG)		72 bis 772
412	Bauvorhaben		
4121	Ausnahme, Genehmigung zu einem Bauvorhaben an einer öffentlichen Straße (§ 9 FStrG, § 23 HStrG)		
41211	für eine Garage, einen Abstellplatz oder ein anderes Bauvorhaben ähnlich gerin- gen Umfangs		
412111	für die erste bis fünfte Einheit	je Einheit	41
412112	für die sechste bis zehnte Einheit	je Einheit	23
412113	für jede weitere Einheit	je Einheit	16
41212	für ein Wohnhaus		

412121	für die erste bis fünfte Wohneinheit	je Wohneinheit	72
412122	für die sechste bis zehnte Wohneinheit	je Wohneinheit	36
412123	für jede weitere Wohneinheit	je Wohneinheit	26
41213	für ein gewerbliches Objekt		
412131	Gewerbe- oder Industriebetrieb, Gasthaus, Rasthaus, Hotel oder ähnliches Bauvor- haben		154 bis 2 367
412132	Tankstelle		118 bis 1 749
41214	für ein anderes gewerbliches Bauvor- haben geringen Umfangs		51 bis 180
41215	für ein land- oder forstwirtschaftliches Gebäude, eine Sportanlage, Kulturhalle, Kindertagesstätte oder ein ähnliches Vor- haben		51 bis 730
41216	für ein Bauvorhaben der Ver- oder Entsor- gung		51 bis 154
41217	für eine Werbeanlage		
412171	bis 1 m ²		77
412172	über 1 m ²		103 bis 617
41218	für Aufschüttungen, Wälle, Wände	je laufenden Meter	5 mindestens 30
413	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen (§ 8 FStrG, § 16 HStrG)		51 bis 386
4131	Anordnung nach § 8 Abs. 7a FStrG, § 17a Abs. 1 HStrG	nach Zeitaufwand	

414	Zustimmung zur Errichtung, Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Auswirkungen auf vorhandene und geplante Straßen, Erteilung der Zustimmung einschließlich Festlegung von erforderlichen Auflagen (§ 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz)		
4141	Kreuzung einer Leitung mit einer öffent- lichen Straße	nach Zeitaufwand	
4142	Längsverlegung einer Leitung an einer öffentlichen Straße	nach Zeitaufwand	
4143	Errichtung einer Funkstation für den Be- trieb im Mobilfunknetz	nach Zeitaufwand	
42	Sicherheit und Ordnung an Straßen		
421	Bundesfernstraßen		
4211	Baufreigabe, Bauüberwachung und Betriebsfreigabe für Nebenbetriebe (§ 15 FStrG)		
42110	Bemessungsgrundlage sind die Bezugs- kosten. Diese sind die Gesamtkosten nach DIN 276, jedoch ohne Umsatzsteuer so- wie ohne die Kostengruppen 100 (Grund- stück) und 700 (Baunebenkosten) der ers- ten Kostengliederungsebene.		
42111	für die erste 0,5 Million EUR	3,0 %	
	für den Mehrbetrag bis 2,5 Millionen EUR	1,5 %	
	für den Mehrbetrag bis 5 Millionen EUR	0,5 %	
	für den weiteren Mehrbetrag	0,3 %	
42112	Zuschlag für die Schaffung des Baurechts	25 % von	

	(§ 17 FStrG)	Nr. 42111	
42113	Zuschlag bei wesentlicher Änderung der Planung nach Einreichen der Bauvorlage	nach Zeitaufwand	
42114	Vorleistungen auf Veranlassung des Konzessionärs, wenn die Bauvorlage spä- ter nicht eingereicht wird	bis zu 40 % von Nr. 42111 und 42112	
42115	Zurücknahme des Antrags auf Baufreiga- be, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	bis zu 40 % von Nr. 42111 bis 42113	
42116	Überwachung des Nebenbetriebs (Einhaltung seiner Zweckbestimmung, Zustand der baulichen Anlagen)	nach Zeitaufwand	
422	Anerkennungen und Überwachungen		
4221	Anerkennung und Überwachung einer Prüfstelle für bituminöse und mineralische Straßenbaustoffe (§ 4 FStrG, § 47 HStrG)		
42211	Erteilen einer Anerkennung	nach Zeitaufwand	
42212	Überwachung	nach Zeitaufwand	
42213	Widerruf oder Rücknahme der Anerken- nung	nach Zeitaufwand	mindestens 80
43	Sonstige straßenrechtliche Amtshandlungen		
431	Lärmemissionen		
4311	Zurückweisen eines Antrags auf Lärmsa- nierung oder nachträgliche Lärmvorsorge nach § 75 Abs. 2 und 3 HVwVfG Die erste Stunde ist kostenfrei.	nach Zeitaufwand	höchstens 3 600
5	Raumordnung		

	Amtshandlungen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz		
51	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens oder eines Raumordnungsverfahrens Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Be-		300 bis 5 000
	ratung der Antrag stellenden Stellen oder Vorhabensträger abgegolten.		
52	Beratungskonferenz zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens		
521	Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen mit Sitz in Hessen bei der Vorbe- reitung des Raumordnungsverfahrens		3 000 bis 25 000
522	Zuschlag zu Nr. 521 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungs- bedarf		2 000 bis 20 000
53	Durchführung eines Raumordnungs- verfahrens		
531	Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen mit Sitz in Hessen bei der Durch- führung des Raumordnungsverfahrens		10 000 bis 400 000
532	Zuschlag zu Nr. 531 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungs- bedarf		10 000 bis 100 000
533	Durchführung eines erforderlichen Erörte- rungstermins	je Tag	2 500 bis 10 000
54	Einstellung eines Raumordnungsver- fahrens auf Veranlassung des Vorha- bensträgers, bevor die Amtshandlung nach Nr. 531 und 532 vollständig erbracht ist	50 % von Nr. 531 und 532	

55	Durchführung eines Abweichungsver- fahrens		
5501	Die Gemeinden sind bei Abweichungsverfahren von der Zahlung der Gebühren nach Nr. 51 und 55 bis 552 befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn eine Gemeinde berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen oder wenn die Gemeinde das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt hatte.		
551	Zulassung einer Abweichung		1 500 bis 5 000
552	Zuschlag zu Nr. 551 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungs- bedarf		1 500 bis 20 000
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	7 mindestens 100
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		55 bis 145
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		55
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	11 mindestens 100

613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsver- fahren) für Sonderbauten sowie zugehöri- ge Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	18 mindestens 120
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1 000 m ³ umbauten Raums		65 bis 220
6142	mit mehr als 1 000 m ³ und bis 10 000 m ³ umbauten Raums		220 bis 385
6143	mit mehr als 10 000 m ³ umbauten Raums		440 bis 825
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		825 bis 14 300
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m²) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		65 bis 3 550
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		

6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgeneh- migung bei Bauvorhaben mit einem um- bauten Raum		
61611	bis 1 000 m ³	10 % von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als 1 000 m ³ bis 10 000 m ³	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 55
61613	von mehr als 10 000 m ³	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 330
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m²) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Geneh- migung		45 bis 330
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		45 bis 715
6164	die immissionsschutzrechtliche Geneh- migung		45 bis 1 450
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		45 bis 720
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632	
6172	Zurückweisung eines Zustimmungs- antrags wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO)		45 bis 145

618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO)		65 bis 165
619	Baugenehmigung nach § 77a HBO (Typengenehmigung)		
6191	für ein Einfamilienhaus	je 1 000 EUR Rohbau- summe	55 bis 150
6192	für ein Mehrfamilienhaus	je 1 000 EUR Rohbau- summe	55 bis 200
6193	für einen Regelbau	je 1 000 EUR Rohbau- summe	55 bis 300
6194	für einen Sonderbau	je 1 000 EUR Rohbau- summe	90 bis 450
6195	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Typengenehmigung Die Höhe der Gebühr ist entsprechend dem Umfang der Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen zu bemessen.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194	mindestens 100
6196	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung nach § 77a Abs. 2 Satz 2 HBO	20% von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194	mindestens 100
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbe- sichtigung		
621	Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 HBO)		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO)		45 bis 275

6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 83 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO)		45 bis 720
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamt für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachver-		

	ständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	25 mindestens 100
632	von Anlagen der Außenwerbung		
6321	an der Stätte der Leistung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	55 mindestens 100
6322	außerhalb der Stätte der Leistung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	100
633	Fliegende Bauten (§ 78 HBO)		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	23 mindestens 124
63311	Zuschlag bei der Erstabnahme vor Ertei- lung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500
6332	Verlängerung oder Änderung der Ausfüh- rungsgenehmigung		60 bis 1 300
63321	Zuschlag bei der Abnahme vor Verlän- gerung oder Änderung der Ausführungs- genehmigung		40 bis 500
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		20 bis 500

63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtli- che Gebrauchsabnahme	25 bis 100
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs	100 bis 300
63333	Nachabnahme einschließlich erforder- licher Auflagen	20 bis 300
6334	Prüfbuch	
63341	Erstausstellung oder Neuausfertigung bei Verlust	30 bis 300
63342	Mehrausfertigung	10 bis 300
63343	Änderung oder Ergänzung	20 bis 300
63344	Eintragung Wohnungswechsel	40
63345	Übertragung auf Dritte	70
63346	Zuschlag zu Nr. 63344 und 63345 im Fall des Zuständigkeitswechsels	20
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räu- me und Lagerplätze und für Wohnungstei- lungen, wenn sie nicht mit baulichen Maß- nahmen verbunden sind	100 bis 3 500
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.	
636	Entscheidung über einen Antrag auf Er- richtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste	145 bis 720
64	Sonstige Amtshandlungen	

641	Besondere Genehmigungen, Abwei- chungen, Bauvoranfragen		
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung ("Nachtragsbaugenehmigung") Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 100
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Ge- bühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzu- rechnen sind.		65 bis 410
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		100 bis 11 000
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)		
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu be- messen, in welchem durch den Vorbe- scheid die Baugenehmigung vorwegge- nommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr an-	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 100

	zurechnen, wenn und soweit dem Bauvor- bescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.		
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO)		100 bis 165
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntma- chung nach § 72 HBO	nach Zeitaufwand	
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		55 bis 200
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO		
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO		65 bis 2200
6442	Bescheinigung der bauordnungsrecht- lichen Unbedenklichkeit einer Grund- stücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO		65 bis 2200
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		65 bis 145
645	Baulasten (§ 85 HBO)		
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungser- klärung (einschließlich nachfolgender Ein- tragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflich- tung	65 bis 440
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	22
6453	Löschung einer Baulast		65 bis 220

646	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5, auch i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung		
6461	für die ersten 15 000 EUR der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung	30 % der ersparten Kosten	
6462	für den Mehrbetrag bis 40 000 EUR	25 % der ersparten Kosten	
6463	für den Mehrbetrag bis 75 000 EUR	20 % der ersparten Kosten	
6464	für den weiteren Mehrbetrag	15 % der ersparten Kosten	
6465	Versagung der Ausnahme		175 bis 1 400
6466	Amtshandlungen nach dem Gebäudeener- giegesetz (GEG)		
64661	Anordnungen nach § 95 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64662	Befreiungen nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 7 Abs. 3 GEG	nach Zeitaufwand	
64664	Prüfung der Unterrichtung durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 GEG	nach Zeitaufwand	
647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsver- ordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzel- fall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wieder- holung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	

648	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	70 bis 360
649	Verbote, Anordnungen, Beratung		
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte (§ 80 HBO)		100 bis 3 500
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)		100 bis 3 500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsan- ordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)		100 bis 3 500
64914	Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einrei- chung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)		100 bis 1 400
64915	Baustellenversiegelung		100 bis 1 400
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		100 bis 3 500
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		100 bis 3 500
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65; im Falle des § 65 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind.	nach Zeitaufwand	
65	Berechnung der Gebühren		

ı	I	I	Ī
651	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.		
652	Ermäßigungen		
032	Ermasigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusam- menhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Für bauliche Anlagen, für die eine gültige Typengenehmigung nach § 77a Abs. 4 Satz 2 HBO berücksichtigt worden ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 612 oder 613 auf bis zur Hälfte.		
6523	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 be-		

	tragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hier- nach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.	
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.	
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten ge- hört auch die Umsatzsteuer.	
66	Amtshandlungen nach dem Bauge- setzbuch (BauGB)	
661	Baulandenteignung nach dem BauGB Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder bei Einigung Entgelt in Land vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes für die Entschädigung oder das Entgelt maßgebend. Kostenschuldner ist der von der Rückenteignung nach § 102 BauGB Betroffene; das gilt nicht bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Rückenteignung oder auf vorzeitige Besitzeinweisung. Die Zurücknahme eines Antrags auf Rückenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 102 Abs. 3 Satz 3 BauGB genannten Gründen veranlasst wird und dem Antrag-	

6611	Niederschrift über die Einigung nach § 110 BauGB oder über die Teileinigung nach § 111 BauGB		504 bis 858
6612	Enteignungsbeschluss (§§ 112, 113 Bau- GB)		
66121	soweit eine Teileinigung vorausgegangen ist		504 bis 3 319
66122	ohne vorherige Teileinigung		629 bis 3 319
6613	Verlängerung des Laufs der Verwendungs- frist (§ 114 BauGB)		283
6614	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 Bau- GB)		412 bis 3 319
6615	Ausführungsanordnung (§ 117 BauGB)		209
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)		50 bis 350
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB)		50 bis 2 200
664	Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB)		50 bis 140
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	65 bis 1 500
6652	Befreiung von einer bauplanungsrecht- lichen Vorschrift, auch von einer Festset- zung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	65 bis 22 000

66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1 000 m ³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	22 000 bis 55 000
6653	Zulassung nach der Baunutzungsver- ordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	je Zulassung	65 bis 1 400
67	Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen		
671	Durchführung des Prüfungsverfahren und Anerkennung als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige für Standsicherheit (§§ 10 und 12 HPPVO) Die Kosten der Tätigkeit des Prüfungsausschusses und dessen Geschäftsführung werden zusätzlich als Auslagen erhoben.		
6711	für die erste Fachrichtung		2 500
6712	für jede weitere Fachrichtung		1 500
6713	Verlegung des Geschäftssitzes (§ 6 Abs. 5 HPPVO)		
67131	aus einem anderen Bundesland nach Hes- sen		500
67132	von Hessen in ein anderes Bundesland		200
6714	Genehmigung einer Zweitniederlassung (§ 5 Abs. 4 HPPVO)		
67141	innerhalb Hessens		200 bis 500
67142	außerhalb Hessens		500 bis 2 500
6715	Entgegennahme der Anzeige, Bestätigung oder Untersagung einer Prüfberechtigung	je Fachrichtung	1 500 bis 2 500

	(§ 9 Abs. 2 HPPVO)		
6716	Bescheinigung einer Prüfberechtigung (§ 9 Abs. 3 HPPVO)	je Fachrichtung	1 500 bis 2 500
6717	Widerruf, Rücknahme einer Anerkennung (§ 7 HPPVO)		200 bis 50 000
672	Anerkennung einer oder eines technischen Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle Die Kosten für Gutachten der Industrieund Handelskammer im Rahmen der Eignungsfeststellung werden als Auslagen neben der Gebühr erhoben.		500 bis 2 000
673	Verwendbarkeitsnachweise		
6731	Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten (§ 23 Satz 1 HBO) oder für die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HBO)		400 bis 26 000
6732	Erteilung eines allgemeinen bauaufsicht- lichen Prüfzeugnisses für Bauprodukte (§ 22 HBO) oder für Bauarten (§ 17 Abs. 3 HBO)		320 bis 6 500
6733	Erklärung des Verzichtes auf eine Zustimmung (§ 23 Satz 2 HBO) oder auf eine Bauartgenehmigung (§ 17 Abs. 4 HBO)		65 bis 6 500
6734	Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne Zertifizierung (§ 17 Abs. 5 Satz 3, § 25 Abs. 3 Satz 2 HBO)		200 bis 13 000
674	Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. dem Produktsicher- heitsgesetz, soweit es nach dem Baupro- duktengesetz Anwendung findet, und i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011		

68	Wohnungswesen		
677	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 HBO	nach Zeitaufwand	
676	Gastspiel-Prüfbuch nach § 45 Musterver- sammlungsstättenverordnung der Arbeits- gemeinschaft der Bauminister	nach Zeitaufwand	
6752	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses		50
6751	Ausstellung des Befähigungszeugnisses		100
675	Zeugnisse nach § 39 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (Teil A Nr. 2.2.2.4 und Anhang 24 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baube- stimmungen)		
6744	Veranlassen einer Prüfung von harmonisierten Bauprodukten durch eine Prüfstelle oder durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) Die Kosten der Prüfstelle und des DIBt werden als Auslagen neben der Gebühr erhoben.		100 bis 5 000
6743	Beschränkende Maßnahmen wie Unter- sagung und Beschränkung der Bereit- stellung auf dem Markt, Rückruf, Unbrauchbarmachung		100 bis 20 000
6742	Feststellung eines formalen Mangels der Leistungserklärung		40 bis 1 000
6741	Feststellung eines formalen Mangels der CE-Kennzeichnung einschließlich der notwendigen Angaben und der Anbrin- gung		40 bis 1 000
	§ 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		

681	Entscheidung über nach der Bewilligung von Förderungsmitteln gestellte Anträge, die nicht die Auszahlung oder den Leistungseinzug betreffen, insbesondere Genehmigungen nach den Vorschriften der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung		10 bis 130
682	Entscheidungen, Bestätigungen und Aus- künfte nach dem Hessischen Wohnungs- bindungsgesetz (HWoBindG) und dem Hessischen Wohnraumfördergesetz (HWoFG)		
6821	Erteilen des Wohnberechtigungsscheins (§ 5 HWoBindG, § 17 Abs. 1 HWoFG)		kostenfrei
6822	Erteilen einer Auskunft (§ 8 Abs. 4 Satz 2 HWoBindG, § 15 Abs. 2 Satz 3 HWoFG)		kostenfrei
6823	Erteilen einer Bestätigung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HWoBindG oder § 19 Abs. 4 HWoFG)		30
6824	Auskunft über die vollständige Rückzah- lung von Fördermitteln		
68241	für Zwecke des § 18 Abs. 1 HWoBindG oder des § 19 Abs. 4 HWoFG durch die Ge- meinde		kostenfrei
68242	für sonstige Zwecke		10 bis 30
6825	Entscheidungen über Anträge auf Freistel- lungen für		
68251	Wohnungen bestimmter Art und in bestimmten Gebieten (§ 7 Abs. 1 HWoBindG, § 20 Abs. 2 HWoFG)		1 000
68252	eine einzelne Wohnung (§ 7 Abs. 1 HWo- BindG, § 20 Abs. 1 HWoFG)	je Wohnung	100

6826	Vereinbarung zur Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen (§ 7 Abs. 2 HWoBindG, § 22 Abs. 1 und 3 HWoFG)	je Wohnung	100 bis 250
6827	jede andere Entscheidung nach dem HWoBindG oder HWoFG		15 bis 30
7	Kataster- und Vermessungswesen, Öffentliche Immobilienwerter- mittlung		
71	Kataster- und Vermessungswesen		
7101	Für Leistungen der Kataster- und Vermes- sungsbehörden und der in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermes- sungsingenieure sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		
7102	Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Liegen keine Bodenrichtwerte vor oder entsprechen die Bodenrichtwerte nicht dem tatsächlichen Entwicklungszustand oder dem beitrags- und abgabenrechtlichen Zustand des Bodens, sind ersatzweise Kaufpreise, Verkehrswerte oder bei Bodenordnungsverfahren Zuteilungswerte anzusetzen.		
	Ist eine Gebühr nach dem Wert eines Gebäudes zu berechnen, so ist dessen Rohbausumme maßgebend, die sich nach Nr. 651 ergibt. Nr. 6523 gilt entsprechend.		
7103	Bescheinigungen nach Nr. 14160 Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz sind kostenfrei.		
7104	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amts- handlung zurückgenommen oder kann ei- ne Amtshandlung aus Gründen, die die Behörde nicht zu vertreten hat, ganz oder		

	teilweise nicht erbracht werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollstän- dige Amtshandlung vorgesehenen Betrags zu erheben. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 HVw- KostG. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erheben.		
7105	Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall eines Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Nr. 7104 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Aufwand eingespart wird.		
711	Erhebung der Liegenschaften und Nachweis im Liegenschaftskataster		
7111	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke durch örtliche Vermessung einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
71111	örtliche und häusliche Bearbeitung		
711111	jeder neu festgelegte oder festgestellte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A 1, Spalte 2 bis 8	
711112	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A 1, Spalte 9	
71112	Übernahme in das Liegenschaftskataster	10 % von Anlage 2, Staffel A 1, Spalte 2 bis 8	

7112	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke ohne örtliche Vermessung, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbe- sondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
71121	häusliche Bearbeitung, jeder neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A 2, Spalte 2 bis 9	
71122	Übernahme in das Liegenschaftskataster	15 % von Anlage 2, Staffel A 2, Spalte 2 bis 9	
7113	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten für lang gestreckte Anlagen, insbesondere für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
71131	örtliche und häusliche Bearbeitung	nach Nr. 713	
71132	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	nach Nr. 713	
71133	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 713	
7114	Weitere Amtshandlungen bei Umlegungen, vereinfachten Umlegungen und Grenzbereinigungen		
71141	Aufstellen von öffentlichen Urkunden, die der Berichtigung des Liegenschaftska- tasters dienen		
711411	bei Umlegungen und Grenzbereinigungen	je Grundstückseigen- tümer (Ordnungsnummer)	230 bis 750

711412	bei vereinfachten Umlegungen	je Grundstückseigen- tümer (Ordnungsnummer)	115 bis 600
71142	Weitere über Nr. 7111, 7112, 7113 und 71141 hinausgehende Amtshandlungen, wenn die Behörde für die Durchführung der Umlegung, vereinfachten Umlegung oder Grenzbereinigung zuständig ist	nach Nr. 713	
71143	Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 BauGB oder § 10 Abs. 6 Satz 2 Grenzbereinigungs- gesetz	nach Nr. 713	
7115	Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen ohne Bildung neuer Flurstücke mit bis zu zehn festgestellten und neu festge- legten Grenzpunkten		
71151	örtliche und häusliche Bearbeitung		
711511	jeder festgestellte oder neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel B, Spalte 2 bis 11	
711512	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel B, Spalte 12	
71152	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8,5 % von Anlage 2, Staffel B, Spalte 2 bis 11	
7116	Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen oh- ne Bildung neuer Flurstücke mit mehr als zehn festgestellten und neu festgelegten Grenzpunkten		

71161	örtliche und häusliche Bearbeitung	nach Nr. 713	
71162	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 713	
7117	Einmessung von Gebäuden oder bau- lichen Veränderungen an Gebäuden		
71171	örtliche und häusliche Bearbeitung	Anlage 2, Staffel C, Spalte 3	
71172	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenauszuges, der den neuen Gebäudebestand enthält	Anlage 2, Staffel C, Spalte 4	
7118	Besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 7111, 7115 oder 7117		
71181	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr oder bei außergewöhnlichem Mehrauf- wand wegen widersprüchlicher oder nach- träglich geänderter Vorgaben für die Fest- legung der neuen Flurstücksgrenzen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 7111, 7115 oder 7117	bis zu 30 % von Nr. 711111, 711511 oder 71171	
71182	Bei außergewöhnlichem Mehraufwand wegen geringer Genauigkeit des Katasternachweises oder eines widersprüchlichen oder versagenden Katasternachweises, je nach Umfang des Mehraufwandes zusätzlich zu 7111, 7115 oder 7117	bis zu 50 % von Nr. 711111, 711511 oder 71171	
712	Bescheinigungen und sonstige Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsbehörden		
7121	Bescheinigungen, Auskunft		

71211	Grenzbescheinigungen		
712111	Erstausfertigung, die ohne Ortsbesichtigung erteilt werden kann oder im sachlichen Zusammenhang mit anderen örtlichen Arbeiten steht	10 % von Anlage 2, Staffel C, Spalte 3	
712112	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 % von Anlage 2, Staffel C, Spalte 3	
712113	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		6,50
71212	Bescheinigungen (z.B. Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegen- schaftskarte)	nach Nr. 713	
71213	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)	nach Nr. 713	
7122	Sonstige Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsbehörden		
71221	Beseitigung von Übernahmehindernissen und Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften	nach Nr. 713	
71222	Erteilung eines Unschädlichkeitszeug- nisses	je beteiligter Rechtsinhaber	47 mindestens 230
71223	fachliche Beratung und Unterstützung beim Aufbau einer Geodateninfrastruktur (§ 37 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG))	nach Nr. 713	
713	Gebühren nach dem Zeitaufwand		

71301	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regel- mäßigen Verhältnissen von einer vollbe- fähigten Kraft benötigt wird. Bei Außen- diensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
7131	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieu- rinnen und Vermessungsingenieure, Be- amtinnen und Beamte des höheren Diens- tes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	26
7132	Messtruppführerinnen oder Messtrupp- führer im Außendienst	je 1/4 Stunde	25,50
7133	technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	22
7134	Sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je 1/4 Stunde	16,25
714	Auslagen		
7141	Die Auslagen für Post- und Telekommuni- kationsleistungen sowie Fahrt- und Reise- kosten sind mit den Gebühren der Ober- gruppen 711 bis 713 abgegolten.		
72	Öffentliche Immobilienwerter- mittlung		
	Amtshandlungen der Gutachteraus- schüsse und der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Immobilien- werte nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der Ausführungsverordnung zum Bauge- setzbuch (BauGB-AV)		
721	Wertgutachten		
72101	Mit den Gebühren nach Nr. 7211 und 7212 sind die Entschädigungen der Mitglieder des Gutachterausschusses, Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, Vergütungen und andere Aufwen-		

	dungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die antragstellende Person und die Eigentümerinnen und Eigentümer des Wertermittlungsobjekts sowie die erforderliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung abgegolten. Darüber hinaus entstandene Auslagen		
	sind zusätzlich zu erheben.		
7211	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks, ohne Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 40 Abs. 1 Immobilienwertermittlungsverordnung (Immo-WertV))	Anlage 3, Spalte 3	
7212	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 Bau-GB)	Anlage 3, Spalte 4	
7213	Zusätzlicher Aufwand bei der Erstattung von Wertgutachten nach Nr. 7211 oder 7212 wegen Beschaffung, Überarbeitung oder Anfertigung für die Wertermittlung notwendiger Unterlagen (z. B. örtliche Bauaufnahme) wegen fehlender oder nicht verwertbarer Bauunterlagen	bis zu 50 % von Nr. 7211 oder 7212	
7214	Erstattung von Gutachten über Verkehrs- werte von Rechten an Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten (§ 193 Abs. 1 BauGB)	nach Nr. 72151 bis 72154	mindestens 1 000
7215	Erstattung von sonstigen Gutachten,		

	insbesondere über Werte von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 Bau- GB),		
	über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB),		
	über Miet- und Pachtwerte (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB-AV),		
	über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG),		
	über verfahrensrelevante Werte für die Bodenordnung, Sanierung oder städte- bauliche Entwicklung (§ 193 Abs. 1 Bau- GB) sowie		
	über verfahrensrelevante Werte für die Bodenordnung, Sanierung oder städte- bauliche Entwicklung (§ 193 Abs. 2 Bau- GB) sowie		
	über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 40 Abs. 5 ImmoWertV)		
72151	Vorbereitung und Ausfertigung des Gut- achtens durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Immobilien- werte (§ 9 Nr. 6 BauGB-AV)	nach Nr. 726	
72152	Gutachterliche Tätigkeit der ehrenamt- lichen Mitglieder des Gutachteraus- schusses für Immobilienwerte	tatsächlich gezahl- te Entschädigungen nach § 23 Abs. 1 Bau- GB-AV	
72153	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	nach Nr. 72311 und 72312	

72154	Auslagen	nach § 9 Abs. 1 HVw- KostG	
7216	Mehrausfertigungen eines Gutachtens		
72161	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung eines Gut- achtens		14
72162	jede nicht gleichzeitig mit der Erstausfer- tigung abgegebene Mehrausfertigung ei- nes Gutachtens		35
7217	Ermäßigungen		
72171	Gleichzeitig erstattete Gutachten nach Nr. 7211 oder 7212, die sich auf Wertermittlungsobjekte mit denselben wertbestimmenden Merkmalen beziehen, werden kostenrechtlich zu einem Gutachten zusammengefasst, indem die Gebührenwerte der Einzelgutachten addiert und danach die Gesamtgebühr ermittelt wird.		
72172	Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss für Immobilienwerte erstattetes Wertgutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen weiterverwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Gebührenermäßigung ist zu begründen.		
722	Vereinfachte Wertermittlungen		
7221	Wertberechnung der Geschäftsstelle z. B. von Sach- oder Ertragswerten (§ 9 Nr. 11 BauGB-AV)	25 bis 50 % von Nr. 7211 oder 7212	
7222	Automatisierte Wertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 11 Bau- GB-AV)	kostenfrei	

723	Daten der öffentlichen Immobilien- wertermittlung		
	Kommerzielle Verwendung ist jede Nutzung, die darauf abzielt, auf der Grundlage der bereitgestellten Daten und Dienste eigene Produkte oder Dienste mit einer direkten oder auch indirekten Gewinnerzielungsabsicht in den Verkehr zu bringen.		
7231	Kaufpreissammlung		
72311	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB), einschließlich bis zu zehn bekannt gegebene Kaufpreise	je Antrag	120
72312	jeder weitere bekannt gegebene Kaufpreis		5
7232	Bereitstellung von Bodenrichtwerten, sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten und zugehörigen Metadaten Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und der zugehörigen Metadaten sind nach § 1 Abs. 2 des Gutachterausschusskostengesetzes kostenfrei.		
72321	Bereitstellung von Daten oder Dokumen- ten	nach Nr. 726	mindestens 20
72322	Mehraufwand für die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Bodenrichtwerte, sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten oder zugehörigen Metadaten	nach Nr. 726	
7233	Mietwerte		

72331	Mietwertübersicht für das Land oder einen regional begrenzten Teilmarkt (§ 9 Nr. 13 BauGB-AV)		
723311	Bereitstellung einer Mietwertübersicht (analog oder als Druckdatei)	je Exemplar	25
723312	Automatisierter Abruf einer Mietwertüber- sicht		kostenfrei
72332	Automatisierte Mietwertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 13 Bau- GB-AV)		kostenfrei
724	Sonstige Amtshandlungen	nach Nr. 726	
	Anfertigen von fachbezogenen Stellung- nahmen (§ 9 Nr. 11 BauGB-AV), Preis- prüfung von Kaufverträgen öffentlicher Stellen (§ 9 Nr. 14 BauGB-AV) oder be- sondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung (§ 9 Nr. 5 Bau- GB-AV)		
725	Gebührenbemessung in besonderen Fällen		
	Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, oder kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Gutachterausschuss für Immobilienwerte nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbracht werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Amtshandlung vorgesehenen Betrags zu erheben. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 HVwKostG.		
	Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erheben.		

726	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
7261	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	21,50
7262	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	17,75
7263	sonstige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	14
8	Daten des öffentlichen Vermessungs- wesens		
	Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Geobasisdaten, der zugehörigen Metadaten und der Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, sind nach § 24 HVGG kostenfrei.		
81	Bereitstellung von Geobasisdaten, zugehörigen Metadaten oder Do- kumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen		
	Ausgenommen sind die Bereitstellung von Topografischen Karten nach Nr. 83 und die Bereitstellung von Topografischen Gebietskarten nach Nr. 84.		
811	Gewährung von Einsicht in die Datenbe- stände	nach Nr. 713	mindestens 20
812	Bereitstellung von Ausgaben aus den Datenbeständen	nach Nr. 713	mindestens 20
813	Mehraufwand für die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Geobasisdaten, zugehörigen Metadaten oder Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen.	nach Nr. 713	
814	Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der Geobasisdaten	nach Nr. 713	

82	Mündliche Auskünfte über Namen, Geburtsdaten oder Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 16 Abs. 2 HVGG	nach Nr. 713	mindestens 20
83	Topografische Karten (TK 25, TK 50, TK 100)	je Kartenblatt	8
84	Topografische Gebietskarten (Maßstab 1: 200 000, 1: 500 000 und 1: 1 000 000)	je Kartenblatt	8
85	Automatisierter Abruf von Daten		
851	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren über die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 17 Abs. 2 HVGG	je Antrag	60
852	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren über elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen nach § 17 Abs. 3 HVGG	je Antrag	60
9	Versicherungswesen		
91	Versicherungsaufsicht über kleine- re private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)		
911	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 8 Abs. 1 und § 171, auch i.V.m. § 210 VAG) oder deren Versagung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
912	Vorprüfung zur Änderung der Satzung oder des Geschäftsplans (Gebühr entfällt, wenn Genehmigungsgebühr nach Nr. 913 erhoben wird)	nach Zeitaufwand	

913	Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1, §§ 9 und 173 VAG) oder deren Versagung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
914	Genehmigung der Bestandsübertragung (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 200 VAG), der Umwandlung (§ 14 Abs. 1 VAG) oder die Versagung der Bestandsübertragung oder Umwandlung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
915	Genehmigung der Auflösung (§ 199 Abs. 2 Satz 1 VAG)	nach Zeitaufwand	
916	Prüfungshandlungen nach § 294 VAG		
9161	bis 15 000 EUR jährliche Beitragsein- nahmen	0,5 % der Beitragsein- nahmen	mindestens 50
9162	bis 25 000 EUR jährliche Beitragsein- nahmen	0,45 % der Beitrags- einnahmen	mindestens 75
9163	bis 40 000 EUR jährliche Beitragsein- nahmen	0,4 % der Beitragsein- nahmen	mindestens 115
9164	bis 55 000 EUR jährliche Beitragsein- nahmen	0,35 % der Beitrags- einnahmen	mindestens 160
9165	bis 125 000 EUR jährliche Beitragsein- nahmen	0,3 % der Beitragsein- nahmen	mindestens 200
9166	über 125 000 EUR jährliche Beitragsein- nahmen	0,2 % der Beitragsein- nahmen	mindestens 375
917	Anordnung nach den §§ 134, 135, 298 Abs. 1, den §§ 299, 300, 303 und 304 VAG	nach Zeitaufwand	
918	Freistellung von der Aufsicht oder deren Widerruf (§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 VAG)	nach Zeitaufwand	
919	Prüfung eines Verantwortlichen Aktuars (§ 141 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VAG)	nach Zeitaufwand	

920	Prüfung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen (§ 128 Abs. 4 i. V. m. den §§ 142 und 157 VAG), Anordnung der Bestellung eines Treuhänders (§ 128 Abs. 1 Satz 3 VAG)	nach Zeitaufwand	
921	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung der Anlage des Sicherungsver- mögens nach § 215 Abs. 2 Satz 2 VAG	nach Zeitaufwand	

Anlage 1zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323

Baukosten nach DIN 276	Zone 1	Zone 2	Zone 3
bis EUR	Gebühr EUR	Gebühr EUR	Gebühr EUR
10 000	100	150	200
20 000	200	300	400
30 000	300	450	600
40 000	400	600	800
50 000	500	750	1 000
60 000	600	900	1 200
70 000	700	1 050	1 400
80 000	800	1 200	1 600
90 000	900	1 350	1 800
100 000	1 000	1 500	2 000
200 000	1 300	1 950	2 600

300 000	1 600	2 400	3 200	
400 000	1 900	2 850	3 800	
500 000	2 200	3 300	4 400	
600 000	2 500	3 750	5 000	
700 000	2 800	4 200	5 600	
800 000	3 100	4 650	6 200	
900 000	3 400	5 100	6 800	
1 000 000	3 700	5 550	7 400	
2 000 000	5 200	7 800	10 400	
3 000 000	6 700	10 050	13 400	
4 000 000	8 200	12 300	16 400	
5 000 000	9 700	14 550	19 400	
6 000 000	11 200	16 800	22 400	
7 000 000	12 700	19 050	25 400	
8 000 000	14 200	21 300	28 400	
9 000 000	15 700	23 550	31 400	
10 000 000	17 200	25 800	34 400	
20 000 000	25 200	37 800	50 400	
30 000 000	33 200	49 800	66 400	
40 000 000	41 200	61 800	82 400	
•	•			

50 000 000	49 200	73 800	98 400
60 000 000	57 200	85 800	114 400
70 000 000	65 200	97 800	130 400
80 000 000	73 200	109 800	146 400
90 000 000	81 200	121 800	162 400
mehr als 90 000 000	89 200	133 800	178 400

Anlage 2zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712

Staffel A 1

Zei- le	Wert der Vermes- sungs- fläche	deı	r neu fe	estgele (stellten	je abgemarktem Grenzpunkt				
	bis unter EUR	1	2	3	4	5	6	je weite- rem Grenz- punkt		
				G	EUR					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	2 500	2062	2182	2302	2422	2542	2662	120	52	
2	5 000	2165	2291	2417	2543	2669	2795	126	55	
3	10 000	2223	2352	2482	2611	2740	2870	129	56	
4	25 000	2372	2510	2648	2786	2924	3062	138	60	
5	50 000	2570	2720	2870	3020	3169	3319	150	65	

6	100 000	2784	2946	3108	3270	3433	3595	162	70
7	150 000	2983	3156	3330	3504	3678	3851	174	75
8	250 000	3196	3382	3568	3754	3940	4126	186	81
9	500 000	3522	3727	3932	4137	4342	4547	205	89
10	750 000	3807	4028	4250	4472	4694	4915	222	96
11	1 000 000	4020	4254	4488	4722	4956	5190	234	101
12	2 000 000	4318	4570	4821	5073	5324	5576	251	109
13	5 000 000	4837	5118	5400	5682	5963	6245	282	122
14	ab 5 000 000	5454	5771	6089	6407	6724	7042	317	138

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 Prozent der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche |

sungsfläche). Bei der Berechnung ist die Vermessungsfläche mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Ist die Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte null, sind die Gebühren abhängig vom Wert der Vermessungsfläche nach Spalte 2 zu ermitteln.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel A 2

Zei- le	Wert der Vermes- sungsfläche bis unter		Ċ							
	EUR	0	1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
					Gek	oühr in	EUR			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	2 500	623	753	819	884	949	1015	1080	65	
2	5 000	654	791	860	928	997	1066	1134	69	
3	10 000	673	814	885	955	1026	1097	1167	71	
4	25 000	716	867	942	1017	1092	1167	1243	75	
5	50 000	779	942	1024	1106	1188	1269	1351	82	
6	100 000	841	1018	1106	1195	1283	1371	1460	88	
7	150 000	903	1093	1187	1282	1377	1472	1567	95	
8	250 000	966	1168	1270	1371	1472	1574	1675	101	
9	500 000	1065	1289	1401	1513	1625	1736	1848	112	

10	750 000	1152	1394	1515	1636	1757	1878	1999	121
11	1 000 000	1215	1470	1597	1725	1852	1980	2107	128
12	2 000 000	1309	1583	1721	1858	1995	2133	2270	137
13	5 000 000	1464	1771	1925	2079	2232	2386	2540	154
14	ab 5 000 000	1652	1998	2172	2345	2518	2692	2865	173

Die Gebühren sind abhängig vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten Grenzpunkte zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 Prozent der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist die Vermessungsfläche mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Staffel B

Zei- le	Boden- wert bis unter		Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte									je abge- marktem Grenz- punkt	
	EUR/m ²	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
				-	G	ebühr	in EU	IR			2	EUR	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	10	1223	1384	1545	1706	1867	2028	2168	2307	2446	2586	52
2	50	1284	1453	1622	1791	1961	2130	2276	2422	2569	2715	55
3	100	1343	1520	1697	1874	2051	2228	2381	2534	2687	2840	57
4	200	1408	1593	1779	1964	2150	2335	2496	2656	2816	2977	60
5	300	1467	1660	1853	2046	2240	2433	2600	2767	2935	3102	62
6	400	1525	1726	1927	2128	2329	2530	2704	2878	3052	3226	65
7	500	1590	1799	2009	2218	2428	2637	2818	3000	3181	3362	68
8	600	1651	1869	2087	2304	2522	2740	2928	3116	3305	3493	70
9	700	1710	1935	2161	2386	2612	2837	3032	3227	3422	3617	73
10	800	1769	2002	2236	2469	2702	2935	3137	3338	3540	3742	75
11	900	1832	2073	2315	2556	2798	3039	3248	3457	3666	3874	78
12	1000	1897	2147	2397	2647	2897	3147	3364	3580	3796	4012	81
13	1500	1977	2238	2498	2759	3019	3280	3505	3731	3956	4181	84
14	2000	2054	2324	2595	2866	3136	3407	3641	3875	4109	4344	87
15	2500	2141	2423	2705	2987	3269	3551	3795	4039	4283	4527	91
16	5000	2258	2556	2854	3151	3449	3747	4004	4261	4519	4776	96
17	7500	2386	2701	3015	3330	3644	3959	4231	4503	4775	5047	101
18	ab 7500	2504	2834	3164	3494	3825	4155	4440	4726	5011	5296	107

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 12 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme)	Gebäudeeinmessung	Übernahme in das Liegenschaftskataster				
	bis unter EUR						
1	2	3	4				
1	10 000	405	25				
2	25 000	550	60				
3	50 000	740	100				
4	150 000	990	185				
5	250 000	1445	220				
6	375 000	1850	275				
7	500 000	2165	325				
8	1 000 000	3055	380				
9	1 500 000	3935	430				

10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück oder unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Anlage 3zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721

Erstattung von Gutachten

	*		
Zeile	Summe der ermittelten Werte (Gebührenwert)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 40 Abs. 1 ImmoWertV) (Nr. 7211 Kostenverzeichnis)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten ten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB) (Nr. 7212 Kostenverzeichnis)
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	50 000	900	1 250
2	100 000	1 000	1 500
3	200 000	1 100	1 800

4	300 000	1 200	2 100
5	400 000	1 300	2 350
6	500 000	1 400	2 600
7	750 000	1 600	2 800
8	1 000 000	1 800	3 000
9	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	80	160
10	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	55	110

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.